

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 25. Oktober 1995

236. Stück

702. Bundesgesetz:	2. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1995 (NR: GP XIX IA 402/A S. 54.)
703. Bundesgesetz:	Budgetüberschreitungsgesetz 1995 – BÜG 1995 (NR: GP XIX IA 403/A S. 54.)
704. Bundesgesetz:	Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 (NR: GP XIX IA 401/A S. 54.)
705. Bundesgesetz:	Erteilung der Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der Vorarlberger Illwerke AG (VIW AG) (NR: GP XIX IA 404/A S. 54.)

702. Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 geändert wird (2. BFG-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl. Nr. 283, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 432/1995 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem Artikel II wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einen gegenüber Artikel I sich ergebenden höheren Gebarungsabgang bis zu einem Betrag von 23 000 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken.“

2. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 32 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z 33 angefügt:

„33. bei den Voranschlagsansätzen 1/14186 und 1/14188 bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Schilling zur Finanzierung von Forschungs- und Technologieprojekten im Rahmen von EU-Programmen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen bei den Ermessensausgaben und/oder Mehreinnahmen des Kapitels 14 sichergestellt werden kann.“

3. Artikel V Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. bei Voranschlagsansätzen des Ausgabentitels 512 in Höhe der gemäß § 53 BHG in der jeweils geltenden Fassung und Art. X für die Rücklagenzuführung zulässigen Beträge, wobei die Bedeckung in den nicht in Anspruch genommenen Teilen der Voranschlagsansätze oder zweckgebundenen Einnahmen oder Einnahmen der Voranschlagsansätze des Titels 2/513 zu finden ist;“

4. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 wird vor dem Voranschlagsansatz 1/18646 der Voranschlagsansatz „1/18636“ und vor dem Voranschlagsansatz 1/65246 der Voranschlagsansatz „1/65225“ eingefügt.

Artikel II

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) sind einzufügen

a) nach dem Voranschlagsansatz 2/12204:

„2/12207/11 Bestandswirksame Einnahmen
2/1221 Erwachsenenbildung:
2/12214/11 Erfolgswirksame Einnahmen“

b) nach dem Voranschlagsansatz 2/14109:

„2/1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation:
2/14180/43 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen
2/14184/43 Erfolgswirksame Einnahmen“

c) nach dem Voranschlagsansatz 2/40104 der Voranschlagsansatz

„2/40114/41 Zahlungen internationaler Organisationen“

d) nach dem Voranschlagsansatz 1/51269 der Voranschlagsansatz
„1/51279/43 Zuführung an besondere Einnahmen-Rücklage“

e) nach dem Voranschlagsansatz 2/51268:

„2/51277/43 Entnahme aus besonderer Einnahmen-Rücklage
(nicht veranschlagt)

2/51278/43 Entnahme aus besonderer Einnahmen-Rücklage
(veranschlagt)“

f) nach dem Voranschlagsansatz 1/53247 der Voranschlagsansatz
„1/53257/43 Bundeszuschuß an das Land Kärnten“

g) nach dem Voranschlagsansatz 1/60226:

„1/60236/34 Finanzinstrument f. d. Ausr. d. Fischerei (FIAF); Mittel der EU

1/60246/34 Sektorpl. Fischerei u. Aquak., Erzeugerorg. d. Fisch.wes.; BA“

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Voranschlagsansatz 2/19340 „Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)“.

Artikel III

Im Fahrzeugplan des Bundes (Anlage IV) wird im Abschnitt II.1 nach dem Paragraph 1130 der Paragraph „1131 Bundespolizei (zweckgeb. Gebarung)“ und nach dem Paragraph 1140 der Paragraph „1141 Bundesgendarmerie (zweckgeb. Gebarung)“ eingefügt.

Klestil

Vranitzky

703. Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1995 bewilligt werden (Budgetüberschreitungs-gesetz 1995 – BÜG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1995, BGBl. Nr. 283, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 432/1995 und 702/1995 genehmigt:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/10006	Bundeskanzleramt; Zentraleitung; Förderungen	6,000
1/11008	Bundesministerium für Inneres; Aufwendungen	8,000
1/11108	Flugpolizei und Flugrettungsdienst; Aufwendungen	5,600
1/11218	Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge; Aufwendungen	2,500
1/12008	Bundesministerium f. Unterricht u. kulturelle Angelegenh.; Aufwendungen..	400,000
1/12428	Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung; Aufwendungen	5,000
1/12708	Allgemeinbildende höhere Schulen; Aufwendungen	27,540
1/12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten; Aufwendungen	6,600
1/12813	Sozialakad., LA f. Tourismus, Sozial- u. wirtsch. Berufe; Anlagen	2,420
1/12818	Sozialakad., LA f. Tourismus, Sozial- u. wirtsch. Berufe; Aufwendungen	7,980
1/12828	Handelsakademien und Handelsschulen; Aufwendungen	4,312
1/14108	Hochschulische Einrichtungen; Aufwendungen	1,935
1/14146	Wissenschaftliche Forschung; Förderungen	30,000
1/14176	Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute; Förderungen	6,468
1/14196	Forschungsunternehmungen; Förderungen	39,000
1/14238	Bibliotheken; Aufwendungen	14,000
1/17328	Strahlenschutz; Aufwendungen	6,850
1/18606	Umweltschutz; Umweltpolitische Maßnahmen; Förderungen	6,000
1/30203	Justizbehörden in den Ländern; Anlagen	42,000
1/30208	Justizbehörden in den Ländern; Aufwendungen	147,000
1/30308	Justizanstalten; Aufwendungen	10,000

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen.....	161,000
1/50408	Finanzlandesdirektionen; Aufwendungen.....	51,200
1/50703	Bundesrechenamt; Anlagen.....	77,200
1/54255	Bundesvermögen; Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen.....	7,975
1/54848	Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Aufwendungen.....	110,400
1/60003	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Zentraleitung; Anlagen...	5,000
1/60008	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Zentraleitung; Aufwen- dungen.....	25,000
1/60018	Agrarmarkt Austria.....	76,000
1/60098	Vollziehung des Forstgesetzes 1975; Aufwendungen.....	4,450
1/60198	BM (Förderung d. Land- u. Forstwirtsch. u. d. Ernährungswesens); For- schungs- und Versuchswesen.....	2,000
1/60236	Finanzinstrument f. d. Ausr. d. Fischerei (FIAF); Mittel der EU.....	5,140
1/60246	Sektorpl. Fischerei u. Aquak., Erzeugerorg. d. Fisch.wes.; BA.....	8,724
1/60606	Übergangsregelungen; Degressive Ausgleichszahlungen.....	258,131
1/60803	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst; Anlagen.....	4,000
1/60933	Bundesgärten; Anlagen.....	1,500
1/64155	Wasserbau (Wasserbautenförderungsgesetz); Förderungen (D).....	0,512
1/64688	Bundesgebäudeverwaltung-Liegenschaftsverwaltung; Unbewegliches Bun- desvermögen, Vergütungen.....	1,090
1/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Sonstige Bundesgebäude; Anlagen...	50,000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Sonstige Bundesgebäude; Aufwen- dungen.....	15,000
1/65008	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Zentraleitung; Aufwendungen.....	5,500
1/65018	Schiffahrtspolizei; Aufwendungen.....	2,600
1/65108	Bundesministerium (Zweckaufwand); Verkehrsverbände.....	139,500
1/65118	Bundesministerium (Zweckaufwand); Öffentliche Wirtschaft und allgemei- ner Verkehr.....	2,000
1/65133	Bundesministerium (Zweckaufwand); Kapitalbeteiligungen.....	5,000
1/65266	Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Förderungen an Privatbahnen.	26,092
	Insgesamt ...	<u>1 824,219</u>

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist wie folgt sicherzustellen:

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
a) Ausgabeneinsparungen		
1/10005	Bundeskanzleramt; Zentraleitung; Bezugsvorschüsse.....	0,500
1/10008	Bundeskanzleramt; Zentraleitung; Aufwendungen.....	6,000
1/11005	Bundesministerium für Inneres; Bezugsvorschüsse.....	4,200
1/11518	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen; Aufwen- dungen.....	2,500
1/11528	Bundesasylamt; Aufwendungen.....	3,000
1/12266	Berufsbildendes Schulwesen; Förderungen.....	0,452
1/12448	Museen; Aufwendungen.....	48,400
1/14168	Forschungseinrichtungen; Aufwendungen.....	59,000
1/14188	Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation; Aufwendungen.....	10,000
1/14208	Universitäten; Aufwendungen.....	14,000
1/15045	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bezugsvorschüsse.....	0,800
1/17388	Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle.....	1,850
1/17958	Veterinärmedizinische Anstalten; Aufwendungen.....	2,250
1/17963	Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst; Anlagen.....	0,750
1/17968	Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst; Aufwendungen.....	2,000
1/18007	Bundesministerium für Umwelt; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen).	6,000

VA-Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/20005	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten; Zentraleitung; Bezugsvorschüsse.....	0,375
1/20205	Diplomatische Akademie; Bezugsvorschüsse	0,100
1/30005	Bundesministerium für Justiz; Bezugsvorschüsse	2,000
1/53247	Finanzausgleich; Zuschüsse nach § 1 und § 5 WBF-ZG	161,600
1/60038	Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen; Aufwendungen	106,700
1/60068	Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben.....	1,800
1/60216	Agrarische Strukturförderung; Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen; Anteile des Bundes	8,724
1/60226	Agrarische Strukturförderung; Nationale Förderungsmaßnahmen.....	55,131
1/60368	Marktordnungsmaßnahmen; Ersätze für die Finanzierung von Interventionskäufen.....	25,000
1/60456	Marktordnungspolitische Maßnahmen; Tiere und tierische Produkte; Förderungen	203,000
1/60558	Bundesanstalten für Milchwirtschaft; Aufwendungen	3,500
1/60826	Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen	4,000
1/60848	Bundesflüsse; Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne.....	0,200
1/60908	Grenzbeschauendienst; Aufwendungen	4,450
1/64156	Wasserbau (Wasserbautenförderungsgesetz); Förderungen	0,512
1/64663	Bundesgebäudeverwaltung-Liegenschaftsverwaltung; Sonstige Liegenschaftsankäufe	1,090
	Summe a) (Ausgabeneinsparungen) ...	<u>739,884</u>
b) Mehreinnahmen		
2/11174	Zivildienst; Erfolgswirksame Einnahmen.....	10,600
2/12424	Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung; Erfolgswirksame Einnahmen...	5,000
2/30204	Justizbehörden in den Ländern; Erfolgswirksame Einnahmen.....	149,000
2/40114	Heer und Heeresverwaltung; Zahlungen internationaler Organisationen.....	41,000
2/51044	Kassenverwaltung; Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	684,500
2/51315	Zahlungen von der EU; EAGFL/Ausrichtung (EU)	5,140
2/65004	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Zentraleitung; Erfolgswirksame Einnahmen	108,221
2/65014	Schiffahrtspolizei; Erfolgswirksame Einnahmen	37,738
2/65104	Bundesministerium (Zweckaufwand); Verkehrsverbände	34,733
	Summe b) (Mehreinnahmen) ...	<u>1 075,932</u>
c) Rücklagenentnahme		
2/51267	Kassenverwaltung; Rücklagen; Entnahme aus besonderer Rücklage (nicht veranschlagt)	<u>1,935</u>
d) Rücklagenauflösung		
2/51297	Kassenverwaltung; Rücklagen; Auflösung von Rücklagen.....	6,468
	Insgesamt ...	<u>1 824,219</u>

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

704. Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. 216/1981“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2001 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
- b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen einer Förderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und für die ein Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder
- c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die eine Garantie der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost-West-Fonds im Rahmen des Garantiegesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung, oder der BÜRGEN Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m. b. H. übernommen wurde, oder
- d) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, oder
- e) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient.“

3. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 225 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

4. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 295 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;
2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 12 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;
3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 vH über dem am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 50/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1991, BGBl. Nr. 697) beträgt;
4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 7 vH über dem arithmetischen Mittel aus den am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
5. die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 40 Jahre nicht übersteigt;

6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ vH über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 4 vH über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z 4 beträgt. Die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

$$100 \times \left(\text{nomineller Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right) \\ \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;}$$

7. im Fall, daß eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z 6 nicht überschritten wird;
8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling oder eine Fremdwährung lautet.“

Klestil

Vranitzky

705. Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der Vorarlberger Illwerke AG (VIW AG) erteilt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Anteilsrechte des Bundes an der Vorarlberger Illwerke AG im Nennwert von 308 712 000 S zum Preis von 3 680 000 000 S an das Land Vorarlberg oder die Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft des Landes Vorarlberg GesmbH, Bregenz, die zu 100% im Eigentum des Landes Vorarlberg steht, zu veräußern.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung erst dann Gebrauch machen, wenn der Hauptausschuß im Sinne des Art. III Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juli 1987, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. Nr. 321/1987, seine Zustimmung erteilt hat.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky